

§ 27 Vorbereitungsdienst

- (1) Neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen muss der Bewerber die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzen.
- (2) ¹Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt. ²Er führt die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärter“.
- (3) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; ist die Ernennungsbehörde eine dem Staatsministerium nachgeordnete Behörde, so ist dessen Zustimmung einzuholen. ³Früher im Vorbereitungsdienst nach Satz 1 bereits abgeleistete Zeiten können durch die Ernennungsbehörde angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.